

## Solothurn

### Quellen

<b>GesG</b>	<b>Gesundheitsgesetz</b> , vom 27. Januar 1999, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/12855/2/811.11.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/12855/2/811.11.pdf</a> .
<b>GesVV</b>	<b>Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz</b> , vom 28. Juni 1999, Stand am 1. Juli 2007, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/12984/2/811.12.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/12984/2/811.12.pdf</a> .
	<a href="http://www.so.ch">www.so.ch</a>

## Heilpraktik

Therapie	Heilpraktiker
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	<p>Zur unselbstständigen Ausübung : JA (GesG 10 Abs. 2 → GesVV 2)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung : NEIN (GesG 16)</p>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	<p>Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber über eine <b>Ausbildung</b> ausweist, die die Bereiche medizinisches Grundwissen, Techniken und Verfahren zur Diagnosenstellung, naturheilkundliches Grundwissen und Fachwissen umfasst. (GesVV 26 Abs. 1)</li> </ol> <p><i>Gesamtausbildung:</i> min. 1200 Lektionen, davon <input type="checkbox"/></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 600 medizinisches Grundwissen</li> <li>- 600 Fachausbildung</li> </ul> <p><i>Für Spezialgebiete :</i> Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Akupunktur :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzlich 600 Lektionen pro Spezialgebiet</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>2) Die <b>praktische Ausbildung</b> in der gewählten Therapie beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der Ausbildungszeit. Sie kann während der Ausbildung in der Schule als integriertes Praktikum oder ausserhalb der Ausbildung als separates Praktikum absolviert werden. (GesVV 26 Abs. 2)</li> </ol>
Persönliche Voraussetzungen	<p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller (GesG 13):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- handlungsfähig ist</li> <li>- die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt;</li> </ul>
Weitere	

## Bemerkungen

### **Tätigkeitsbereich** (GesVV 24)

Die Heilpraktiker führen aufgrund von Anamnesen und Befunderhebungen Verfahren von naturheilkundlichen Therapien sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung durch.□

Es werden insbesondere folgende Spezialisierungen unterschieden:

- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin
- Akupunktur

### **Verbotene Tätigkeiten** (GesVV 25)

Den Heilpraktikern sind folgende Verrichtungen untersagt:

- Chirurgische und geburtshilfliche Handlungen
- Behandlung von meldepflichtigen Krankheiten
- Injektionen und Praktiken, die Körperverletzungen und Blutungen □ zur Folge haben
- Ausstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen
- Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln
- Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.

### **Berufsausübung** (GesG 15)

Die Inhaber einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.

Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend die Vertretung durch eine Person zulässig, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugs- oder der Spezialgesetzgebung erfüllt.

### **Fortbildung** (GesG 17)

Die Inhaber einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.

### **Hygienebestimmungen** (GesVV 9)

Die Hygienebestimmungen für das Material und den Unterhalt der Räume für die Berufsausübung sind einzuhalten.

Das Gesundheitsamt kann zur Überprüfung einer einwandfreien Berufsausübung jederzeit Inspektionen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaber durchführen.

### **Mitteilungspflicht** (GesVV 10)

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist, wie Verlegung der Praxis, Änderung von Räumlichkeiten für die Berufsausübung und Aufgabe der Berufstätigkeit.

#### **Berufsgeheimnis (GesG 18)**

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

#### **Anzeigepflicht und Anzeigerecht (GesG 19)**

Die Inhabereiner Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

#### **Aufzeichnungspflicht (GesG 20)**

Die Inhaber einer Bewilligung haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen.

Die Eintragungen müssen das Wesentliche über die einzelnen Behandlungsfälle enthalten.

Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

### **PATIENTENRECHTE**

#### **Geltungsbereich (GesG 29)**

Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten sowohl für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in den öffentlichen und privaten Spitälern, in den Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege als auch bei den Bewilligungsinhabern.

#### **Allgemeine Grundsätze (GesG 30)**

Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den

anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde.

Die Patienten haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

#### **Aufklärung** (GesG 31)

Die Heilperson muss die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form sowie wahrheitsgemäss aufklären über:

- die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien, allenfalls der Erfahrungsmedizin
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie
- die Kostenfolgen

Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls.

#### **Einsicht in die Krankengeschichte** (GesG 32)

Die Patienten bzw. ihre Vertreter können ihre Krankengeschichte und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.□

Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Heilpersonen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

#### **Auskunft an Dritte** (GesG 33)

Dritten darf Auskunft über die Patienten nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

- Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner □ oder die Lebenspartnerin
- medizinisch notwendige Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

#### **Zustimmung des Patienten** (GesG 34)

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen (insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen) bedürfen der Zustimmung der Patienten.

<b>Heilmittel</b>	<p>Den Heilpraktikern sind folgende Verrichtungen <b>untersagt</b> (GesVV 25):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln</li> <li>- Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.</li> </ul>
<b>Werbung</b>	<p>Die Ausübung eines Heilberufes darf nur bekanntmachen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.</p> <p>Die Bekanntmachungen dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 21)</p> <p>Als <b>Bekanntmachung</b> gilt jede Handlung, die geeignet ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Heilperson zu informieren, wie Veröffentlichung von Sprechstunden, Einladungen und Empfehlungen für die Heiltätigkeit, Informationsveranstaltungen und Vorträge (GesVV 14)</p>
<b>Verfahren</b>	<p>Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen (GesVV)</p> <p>Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzer Lebenslauf</li> <li>- Diplome, Fähigkeitszeugnisse oder Ausweise über die absolvierte             <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Ausbildung</li> </ul> </li> <li>- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Ausweis über die praktische Tätigkeit</li> <li>- Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate</li> <li>- allenfalls Bewilligungen anderer Kantone</li> <li>- für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.</li> </ul>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (GesVV 8)</p>
<b>Sanktion</b>	

## Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur unselbstständigen Ausübung : JA (GesG 10 Abs. 2 → GesVV 2)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung : NEIN (GesG 16)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	KEINE
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p>Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung (GesVV 52):</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber nachweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Fähigkeitsausweis</li> <li>- eine mindestens einjährige unselbstständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.</li> </ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller (GesG 13):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- handlungsfähig ist</li> <li>- die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt;</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesVV 51)</p> <p>Die medizinische Massage umfasst Massagen und Therapien an nicht gesunden Personen, die ausschliesslich auf Anordnung einer Medizinalperson erfolgen, und soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.</p> <p>Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktischen Zuweisung.</p> <p><b>Berufsausübung</b> (GesG 15)</p>

Die Inhaber einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.

Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend die Vertretung durch eine Person zulässig, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugs- oder der Spezialgesetzgebung erfüllt.

#### **Fortbildung** (GesG 17)

Die Inhaber einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.

#### **Hygienebestimmungen** (GesVV 9)

Die Hygienebestimmungen für das Material und den Unterhalt der Räume für die Berufsausübung sind einzuhalten.

Das Gesundheitsamt kann zur Überprüfung einer einwandfreien Berufsausübung jederzeit Inspektionen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaber durchführen.

#### **Mitteilungspflicht** (GesVV 10)

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist, wie Verlegung der Praxis, Änderung von Räumlichkeiten für die Berufsausübung und Aufgabe der Berufstätigkeit.

#### **Berufsgeheimnis** (GesG 18)

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

#### **Anzeigepflicht und Anzeigerecht** (GesG 19)

Die Inhabereiner Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.



### **Aufzeichnungspflicht** (GesG 20)

Die Inhaber einer Bewilligung haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen.

Die Eintragungen müssen das Wesentliche über die einzelnen Behandlungsfälle enthalten.

Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

## **PATIENTENRECHTE**

### **Geltungsbereich** (GesG 29)

Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten sowohl für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in den öffentlichen und privaten Spitälern, in den Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege als auch bei den Bewilligungsinhabern.

### **Allgemeine Grundsätze** (GesG 30)

Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde.

Die Patienten haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

### **Aufklärung** (GesG 31)

Die Heilperson muss die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form sowie wahrheitsgemäss aufklären über:

- die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien, allenfalls der Erfahrungsmedizin
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie
- die Kostenfolgen

Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls.

### **Einsicht in die Krankengeschichte** (GesG 32)

Die Patienten bzw. ihre Vertreter können ihre Krankengeschichte und deren

	<p>Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen. □</p> <p>Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Heilpersonen sowie für persönliche Angaben von Dritten.</p> <p><b>Auskunft an Dritte</b> (GesG 33)</p> <p>Dritten darf Auskunft über die Patienten nur mit deren Einverständnis erteilt werden.</p> <p>Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner □ oder die Lebenspartnerin</li> <li>- medizinisch notwendige Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.</li> </ul> <p><b>Zustimmung des Patienten</b> (GesG 34)</p> <p>Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen (insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen) bedürfen der Zustimmung der Patienten.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Den Heilpraktikern sind folgende Verrichtungen <b>untersagt</b> (GesVV 25):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln</li> <li>- Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.</li> </ul>
<p><b>Werbung</b></p>	<p>Die Ausübung eines Heilberufes darf nur bekanntmachen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.</p> <p>Die Bekanntmachungen dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 21)</p> <p>Als <b>Bekanntmachung</b> gilt jede Handlung, die geeignet ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Heilperson zu informieren, wie Veröffentlichung von Sprechstunden, Einladungen und Empfehlungen für die Heiltätigkeit, Informationsveranstaltungen und Vorträge (GesVV 14)</p>
<p><b>Verfahren</b></p>	<p>Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen (GesVV)</p> <p>Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzer Lebenslauf</li> <li>- Diplome, Fähigkeitszeugnisse oder Ausweise über die absolvierte  <input type="checkbox"/> Ausbildung</li> <li>- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen,          insbesondere Ausweis über die praktische Tätigkeit</li> <li>- Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate</li> <li>- allenfalls Bewilligungen anderer Kantone</li> <li>- für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder          schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.</li> </ul>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (GesVV 8)</p>
<b>Sanktion</b>	

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur unselbstständigen Ausübung : JA (GesG 10 Abs. 2 → GesVV 2)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung : NEIN (GesG 16)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	KEINE
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p>Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung (GesVV 56):</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Osteopathie nachweist.</p>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller (GesG 13):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- handlungsfähig ist</li> <li>- die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt;</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesVV 51)</p> <p>Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen Behandlung auf dem Fachgebiet der Osteopathie inklusive des Stellens osteopathischer Diagnosen.</p> <p><b>Berufsausübung</b> (GesG 15)</p> <p>Die Inhaber einer Bewilligung haben die bewilligte Tätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.</p> <p>Bei Verhinderung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Ferien, etc.) ist vorübergehend die Vertretung durch eine Person zulässig, welche die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes, der Vollzugs- oder der Spezialgesetzgebung erfüllt.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesG 17)</p> <p>Die Inhaber einer Bewilligung sind zur Fortbildung verpflichtet.</p>

### **Hygienebestimmungen (GesVV 9)**

Die Hygienebestimmungen für das Material und den Unterhalt der Räume für die Berufsausübung sind einzuhalten.

Das Gesundheitsamt kann zur Überprüfung einer einwandfreien Berufsausübung jederzeit Inspektionen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaber durchführen.

### **Mitteilungspflicht (GesVV 10)**

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist, wie Verlegung der Praxis, Änderung von Räumlichkeiten für die Berufsausübung und Aufgabe der Berufstätigkeit.

### **Berufsgeheimnis (GesG 18)**

Die Inhaber einer Bewilligung sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufes gemacht haben, zu schweigen.

### **Anzeigepflicht und Anzeigerecht (GesG 19)**

Die Inhabereiner Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.

Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

### **Aufzeichnungspflicht (GesG 20)**

Die Inhaber einer Bewilligung haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen.

Die Eintragungen müssen das Wesentliche über die einzelnen Behandlungsfälle enthalten.

Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.

### **PATIENTENRECHTE**

### **Geltungsbereich (GesG 29)**

Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten sowohl für die Untersuchung und Behandlung von Patienten in den öffentlichen und privaten Spitälern, in den Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege als auch bei den Bewilligungsinhabern.

### **Allgemeine Grundsätze (GesG 30)**

Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Berufsgrundsätzen, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Die Patienten haben Anspruch auf Achtung ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Würde.

Die Patienten haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

### **Aufklärung (GesG 31)**

Die Heilperson muss die Patienten mit der gebotenen Sorgfalt, in verständlicher und geeigneter Form sowie wahrheitsgemäss aufklären über:

- die diagnostischen Untersuchungen und die Diagnosen
- die vorgeschlagene sowie andere mögliche Therapien, allenfalls der Erfahrungsmedizin
- die Risiken und die Nebenwirkungen
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Therapie
- die Kostenfolgen

Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem Willen der aufzuklärenden Person und nach den Umständen des Einzelfalls.

### **Einsicht in die Krankengeschichte (GesG 32)**

Die Patienten bzw. ihre Vertreter können ihre Krankengeschichte und deren Unterlagen einsehen oder Kopien davon verlangen.□

Das Einsichtsrecht besteht nicht für persönliche Notizen der Heilpersonen sowie für persönliche Angaben von Dritten.

### **Auskunft an Dritte (GesG 33)**

Dritten darf Auskunft über die Patienten nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskünfte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner <input type="checkbox"/> oder die Lebenspartnerin</li> <li>- medizinisch notwendige Auskünfte an Heilpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.</li> </ul> <p><b>Zustimmung des Patienten</b> (GesG 34)</p> <p>Sämtliche medizinischen und pflegerischen Massnahmen (insbesondere körperliche Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen) bedürfen der Zustimmung der Patienten.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Den Heilpraktikern sind folgende Verrichtungen <b>untersagt</b> (GesVV 25):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln</li> <li>- Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.</li> </ul>
<p><b>Werbung</b></p>	<p>Die Ausübung eines Heilberufes darf nur bekanntmachen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.</p> <p>Die Bekanntmachungen dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 21)</p> <p>Als <b>Bekanntmachung</b> gilt jede Handlung, die geeignet ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Heilperson zu informieren, wie Veröffentlichung von Sprechstunden, Einladungen und Empfehlungen für die Heiltätigkeit, Informationsveranstaltungen und Vorträge (GesVV 14)</p>
<p><b>Verfahren</b></p>	<p>Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen (GesVV)</p> <p>Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzer Lebenslauf</li> <li>- Diplome, Fähigkeitszeugnisse oder Ausweise über die absolvierte <input type="checkbox"/> Ausbildung</li> <li>- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Ausweis über die praktische Tätigkeit</li> <li>- Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate</li> <li>- allenfalls Bewilligungen anderer Kantone</li> <li>- für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.</li> </ul>

<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (GesVV 8)
<b>Sanktion</b>	



## **Weitere Tätigkeiten**

### **Meldepflicht für weitere Tätigkeiten (GesVV 13)**

**Alle berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen**, unterstehen der Aufsicht des Departementes und sind dem Gesundheitsamt zu melden.

Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten und kann deren Ausübung mit Auflagen versehen.

### **Ausnahmen**

Nicht der Meldepflicht unterstehen Tätigkeiten wie :

- Gesundheits- und Sportmassage
- Gymnastik mit Gesunden
- äussere, ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken
- psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.